

ZGB 315b Abs. 2, Abänderung gerichtlicher Anordnungen zu Ferien des geschiedenen Elternteils mit dem Kind. Ablehnung vorsorglicher Massnahmen, deren Dringlichkeit nicht glaubhaft gemacht ist.

(Erwägungen:)

Die Parteien streiten um die Ferien ihrer Tochter A. mit dem Vater. Nach dem Scheidungsurteil vom 8. September 2005 sollen die beiden jährlich drei Wochen mit einander verbringen. Am 3. April 2007 beantragte der Vater dem Einzelrichter im summarischen Verfahren den Erlass eines Befehls, wonach die Mutter zwei Wochen Ferien von Vater und Tochter vom 14. bis zum 27. Juli, eventuell vom 30. Juli bis zum 12. August 2007 gewähren müsse. Am 27. April 2007 gelangte die Mutter ihrerseits an die Sozialkommission L. und stellte den Antrag, die Ferien seien nur in Form von einwöchigen Tranchen zu gewähren.

Am 31. Mai 2007 erteilte der Einzelrichter den vom Vater verlangten Befehl. Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs der Mutter ist von der Kammer heute abgewiesen worden. Der Entscheid ist rechtskräftig (§ 286 Abs. 1 ZPO, Art. 103 BGG).

Am 25. Juni 2007 ordnete die Sozialkommission L. an, dass die Ferien von A. und ihrem Vater vorderhand im Jahr 2007 in drei einzelne Wochen aufzuteilen seien. Einem allfälligen Rechtsmittel wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Auf Beschwerde des Vaters hin verfügte der Präsident des Bezirksrates am 9. Juli 2007, dem Rechtsmittel werde die aufschiebende Wirkung wieder erteilt. Er stellte die Beschwerdeschrift der Mutter von A. und der Sozialkommission L. mit einer Frist zur Stellungnahme zu. Ferner verfügte er, einem Rekurs gegen seine Verfügung werde die aufschiebende Wirkung entzogen. Diesen Rekurs führt die Mutter mit Eingabe vom 23. Juli 2007. Sie beantragt, es sei die Anordnung vom 9. Juli 2007 betreffend aufschiebende Wirkung aufzuheben und der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Entscheid die aufschiebende Wirkung wieder zu entziehen. Dem vorliegenden Rekurs sei die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen. Sie

beruft sich auf ein Zeugnis eines Arztes, der A. gesehen hat und mitteilt, er empfehle, das Besuchsrecht des Vaters zu sistieren und die Ferien zu streichen.

Der Bezirksrat hat der Kammer den erstinstanzlichen Entscheid sowie den im Rekurs erwähnten Arztbericht vom 20. April 2007 und den Brief des Jugendsekretariates vom 20. Juni 2007 per Fax übermittelt. Die Sache ist spruchreif (§ 277 ZPO).

Die Mutter hat den vormundschaftlichen Organen beantragt, die Ferien von A. mit ihrem Vater auf drei getrennte Wochen zu verteilen. Die Sozialkommission hat beim Jugendsekretariat des Bezirkes eine Stellungnahme eingeholt und gestützt darauf dem Antrag stattgegeben: nach ihrem Entscheid soll der Vater mit der Tochter jährlich drei einzelne Wochen verbringen. Die Mutter argumentiert, "dass das Kindeswohl im Falle der Ausübung eines mehr als einwöchigen Ferienbesuchsrechts zurzeit massiv gefährdet wäre".

Was für A. am Besten ist, werden die zuständigen Instanzen in sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zu entscheiden haben. Die bestehende Ordnung des Scheidungsurteils im Sinne einer vorsorglichen Massnahme abzuändern (sei es so deklariert oder durch Entzug aufschiebender Wirkung gegen ein Rechtsmittel), würde sich nur rechtfertigen, wenn gewichtige Gründe dafür sprächen, wenn namentlich das Wohl des Kindes ernsthaft und unmittelbar gefährdet wäre. Die Mutter zeigt das in ihrem Rekurs nicht auf; ausser der Leerformel, das Kindeswohl wäre "massiv gefährdet" gibt sie dafür keine Begründung. Auch die Akten geben dafür wenig her. Das Jugendsekretariat glaubt, es sei nicht im Interesse von A., dass diese mehr als eine Woche Ferien zusammen mit ihrem Vater verbringe. Es begründet das ausschliesslich damit, dass die Mutter strikte dagegen sei, dass sie die Hauptbezugsperson von A. sei, und dass darum solche Ferien für A. unzumutbar seien. Das bedeutete nichts anderes als einen Freipass für die Mutter, behördliche und richterliche Anordnungen nach Belieben zu akzeptieren oder zu hintertreiben - Anordnungen wohlgemerkt, die in einem kontradiktorischen Verfahren und erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg erlassen und überprüft worden sind. Das geht nicht, und es kann auch nicht im richtig verstandenen Interesse des Kindes lie-

gen, in einem Stellvertreterkrieg der Eltern derart instrumentalisiert zu werden. Der Dämonisierung des abwesenden Vaters durch die gekränkte Mutter wird nicht durch eine Reduktion oder einen Abbruch, sondern gerade durch eine möglichst regelmässige Weiterführung der Kontakte am besten gewehrt. Dabei soll nicht übersehen werden, dass es Fälle gibt, in denen die Ablehnung des einst Geliebten in eine eigentliche Paranoia der Mutter mündet, und dass sich diese Krankheit auf die Kinder überträgt. Auch wenn der Kontakt zum Vater gerade dann besonders dringend wäre, kann er für das Kind mindestens temporär tatsächlich schädlich sein. Dafür liegen hier freilich keine Anhaltspunkte vor. Der Kinderarzt von A. hat zwei schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Im April dieses Jahres glaubte er noch, mehr als eine Woche Ferien seien für A. nicht vertretbar, während er neuestens empfiehlt, das Besuchsrecht zu sistieren und alle Ferien zu streichen. Dabei wird allerdings deutlich, dass er nicht objektiv urteilt, sondern die Wünsche und die Haltung der Mutter betreffend Abänderung des Scheidungsurteils zu seinen eigenen macht. Worin die dramatische Eskalation liegen sollte, welche den Abbruch jeder Kontakte erfordern sollte, wird nicht klar. Eine kürzliche, nicht weiter konkretisierte Auseinandersetzung der Eltern (offenbar, wenn auch nicht so ausdrücklich gesagt) im Beisein des Kindes soll dieses verängstigt und dazu geführt haben, dass es den Vater überhaupt nicht mehr sehen wolle. Dass sich die Kinder die Ablehnung des Vaters durch die Mutter zu eigen machen, ist nicht selten und erklärt sich ohne weiteres aus der Loyalität zur primären Bezugsperson. Die vom Arzt beschriebene Situation hält sich allerdings durchaus im (leider) in solchen Situationen Üblichen und rechtfertigt es nicht, die gerichtliche Regelung der Ferien vorsorglich abzuändern.

Der Rekurs ist abzuweisen.

Für eine definitive Regelung wird ein bisher von keiner Seite angesprochener Gesichtspunkt zu erwägen sein: für Trennungs- und Scheidungskinder ist häufig der Wechsel vom einen zum anderen Elternteil schwierig, während die Zeit mit dem getrennt lebenden Vater wenig problematisch erlebt wird. Wenn es vom Alter des Kindes her möglich ist, empfehlen sich von da her eher weniger, aber längere Kontakte: damit die "Schnittstellen" reduziert werden. Das spricht gegen

eine zwingende Aufteilung der Ferien in lauter einzelne Wochen, ist aber selbstverständlich nicht ein zwingender, sondern nur einer unter mehreren Gesichtspunkten.

Obergericht, II. Zivilkammer
Beschluss vom 25. Juli 2007
NX070044